

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meinde Chironico E. Vellenz, zu der fränkischen Contribution des Districts Vivinen vom April 1799.

Desgleichen von der Unterrichtscommission:

5) Trennung der Gemeinde Notwyl von ihrer Mutterkirche Sursee E. Luzern.

6) Trennung der Filial Grolez von der Pfarrey Belfaur E. Fryburg.

Endlich von der Finanzcommission:

7) über 4 Nationalgüterverkäufe im Canton Linth.

Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commission wird die Vorstellung der Municipalität Fahrwangen E. Argau, wegen verweigerter Fertigung der Käufe und Tausche von verschiedenen Landkäufern daselbst, nebst der einschlagenden Erkenntnis des Bezirksgericht. Lenzburg, an den Vollziehungs Rath gewiesen.

Von der Constitut. Commission wird ein Gesetzborschlag zu Bestimmung der Verhältnisse der dormaligen provisorischen Regierung zur bevorstehenden helvetischen Tagsatzung und über die Einführung der neuen Verfassung vorgetragen und dessen Berathung auf die nächste Sitzung angesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Eine Vorstellung des B. Georg Ludw. Dan. Rouze von Lausanne, welcher als Unterzeichner einer aufrührerischen Zuschrift gerichtlich verfolgt war, allein durch das Amnestiegesetz sich von aller Verantwortlichkeit entladen glaubt, wird dem Vollz. Rath zur Untersuchung und Handhabung der einschlagenden Gesetze zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Projet d'Organisation cantonale pour le Canton de Fribourg en Helvetie. 8. P. 15.

Dies war der Commissionalsvorschlag der Cantons-Tagatzung. Den hernach angenommenen Entwurf, haben wir bereits in N. 450 angezeigt.

Verzeichniß der Deputirten zu den Cantonaltagatzungen und der Mitglieder der allgemeinen helvetischen Tagatzung nach der neuen Ordnung der Cantone. 1801. 8. S. 30. (Bern, b. Stämpfli.)

Wohnungen der Mitglieder der allge-

meinen helvetischen Tagatzung. 8. (Bern 1801). S. 12.

Zwei genaue und vollständige Verzeichnisse.

Memorial der Municipalität und Gemeindschammer von Baden, an die allgemeine helvetische Tagatzung in Bern, für die Selbstständigkeit des Cantons Baden. Eingelegt den 8ten Herbstmonat 1801. 8. (Bern.) S. 7.

„Helvetiens Glück und Ruhe — sagen die Vf. — hängt nicht von dem kleinen Umstande ab, ob ein Canton mehr oder weniger in Helvetien sey; aber von einer weisen, zweckmäßigen Eintheilung der Cantone hängt das Wohl des Ganzen wesentlich ab.“ Dies ist sehr wahr und sehr gut gesagt: Ob nun aber bey einer weisen, zweckmäßigen Eintheilung, der Canton Baden für sich best hen solle? das ist eine andere Frage, die nicht Jedermann mit unsern Petenten bejahend beantworten wird. — Diese fürchten den verwickelten Rechtsdang und die Abhängigkeit von dem grösseren Argau; und das Volk — sagen sie — frage sich: wird unsere Religion bey einer so engen Anschliessung an einen so mächtigen reformirten Canton so ganz gesichert seyn?

Zuschrift der Municipalität, Gemeindschammer und Verwaltungs-Commissionen der Stadtgemeinde Zürich, an die gemein helvetische National-Tagatzung in Bern. 8. Zürich, im September 1801. S. 16.

Als „von der Mehrheit der Bürger ihrer Vaterstadt aufgefordert“ — kündigen sich die auf dem Titel genannten Zürcherschen Behörden an. . . Sie haben „Vorstellungen sowohl gegen den allgemeinen Plan, als gegen die von dem Provisorium ertheilte Anleitung und die Zürchersche Cantonsorganisation“ zu machen. Diese sind nun folgende:

1) — „Auch von unserm Canton sind die Stadt Stein mit ihrem Bezirk und die Herrschaft Hohensax abgesondert worden. Freylich ist uns von daher kein Wunsch, wieder mit Zürich verbunden zu werden, zugekommen; und gegen ihren Willen können wir die Wiederanschliessung nicht verlangen; aber immer bleibt hiedurch das von unsern Vor-

fahren redlich acquirirte Recht beeinträchtigt, und begründet ist daher die Ansprache, so unsere Stadt auf die vollgültige Ausgleichung desselben macht.“

2) Ueber die gemeinsame und besondere Organisation wird bemerkt: „daß die Polizei nicht unbeschränkt der Centralregierung überlassen werden sollte; daß den Klagen der Rechtsbedürftigen über den langsamen und kostspieligen Gang der Prozesse keineswegs abgeholfen wird, wofür solche nicht in den Cantonen selbst definitiv entschieden, sondern noch außer dieselben gezogen werden dürfen; daß die Ablieferung aller Kaufhausgelder in die Centralcasse, die Städte benachtheiligt, indem sie ihnen die Hilfsquellen zu Bestreitung der ihnen obliegenden Erleichterung des täglichen und größeren Verkehrs, entzieht.

3) „Die ungemessene Gewalt: Krieg zu erklären, Bündnisse zu schließen und Verträge zu beseitigen, welche dem Senat zugetheilt ist; die ausgedehnte Ministerial- und Vollziehungsbefugniß des kleinen Rathes, und die demselben, während der Vacanz des Senats, allein überlassene Leitung der Geschäfte; und der bedenkliche Einfluß, welchen die Ernennung der Cantonsstatthalter, die ausschließliche Direction der auswärtigen Angelegenheiten, und die Anstellung der diplomatischen Agenten dem Landammann im Amt verschaffen, setzen eine Republik wie die unsrige, den augenscheinlichsten Gefahren bloß.“

„Der Entwurf der Zürcherischen Cantonalorganisation, anstatt auf die Wiedervereinigung der Gemüther abzuwirken, scheint vielmehr dahin abgesehen, das Mißtrauen aufzuregen. Auch kann wirklich dem Fortgang der Geschäfte nichts hinderlicher seyn, als die feindselige Stellung, in welche der Landrath gegen die Verwaltungsbehörde gesetzt ist, denn diese, gedrückt durch die spärende Aufsicht der 3 Commissarien, wird schwerlich sicheren Tritt in ihren Verrichtungen fortwandelu, aus Besorgniß, über jedesmal durch ihre Einsprache gehemmt zu werden, und sich dem Tadel auszusetzen.“

„Wegen der Besetzung der Cantons, Diète und des Verwaltungsrathes sowohl, als wegen der vorgeschlagenen Wahlart, stimmen wir nicht nur dem Votum der Minderzahl der Cantonsstagsakung bey, sondern fügen zu ihrer Begründung nachfolgende Reflexionen bey: — Wenn der Verfassungsplan die Administration des Kirchen- und Schulwesens, der Polizei, der Justiz und der Oekonomie, den Cantonen wieder in die

Hände legt, so ist diese Besorgung in den flacheren Gegenden der Schweiz, ohne noch auf die größere Ausdehnung der Cantonen Rücksicht zu nehmen, schon wegen der Verschiedenheit des Bodens, dem höher getriebenen Kunstfleiß, der größeren Ausbildung und einer von daher sich ergebenden Mannigfaltigkeit der Erwerbsarten unstreitig viel verwikelter als da, wo diese Umstände alle nicht eintreten. Kein Gedeihen kömmt heraus, wofür das Uebergewicht und die Leitung aller Administrationsfächer nicht entschieden in die Hände von sachkundigen Männern fallen, und darinn bleiben, so lange sie nämlich die Bürde tragen wollen. Aber, wird man sagen, dann stehen die Städte wieder voran. Nun ja; gesetzt auch, daß dieselben nicht auf ihrem hergebrachten Recht, das ihnen die Waffengewalt entzissen hat, bestehen wollten, so eignet die Natur der Dinge, wider die man sich umsonst sträubt, sie einstweilen beweglich zu fähigen Administratoren, weil sie von Jugend auf sich dazu gebildet haben, und einmal die, für dieses Berufsfach unentbehrlichen, Kenntnisse niemandem im Traum befallen. Indes werden die Städte ihr Bürgerrecht gewiß fortan öffnen: und wer immer zu Geschäften dieser Art sich tüchtig machen will, wird sicher gerne dazu gezogen werden: auch kann es nicht schwer fallen, in allen wichtigen Angelegenheiten des Cantons dem Lande einen, der allgemeinen Wohlfahrt angemessenen, Einfluß anzuweisen. Ueber welche Unbill hat man sich alsdann zu beschweren? Ist nicht besser, das gemeine Wesen blühe unter der Leitung von denen, die die Sache verstehen; als daß es zu Grunde gehe, damit alle regieren können? Und wahrlich in diesen Wechselsatz löset sich die Gleichheit der politischen Rechte zuletzt auf, wenn sie in ihrer scharfen Allgemeinheit will aufgestellt werden. Noch eine wesentliche, jedoch weit kürzere Bemerkung. Man arbeitet seit Jahr und Tagen — in Folge des nemlichen Systems — daran, die Städte niederzudrücken; übersiehet aber, daß sie der vornehmste Muskel sind, durch welchen der Kreislauf der politischen Oekonomie befördert wird, und achtet weder auf die Vortheile, die sie der allgemeinen Cultur, noch auf den Bestand so sie der — nach Rath und Hilfe seufzenden — Menschheit gewähren. Die Folgen davon sind leicht vorauszu sehen: Schon ist stocken wegen dieser Spannung die Erwerbsquellen; und über kurz oder lange wird Armuth, Noth und Hilflosigkeit das allseitige Loos seyn.“